

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 06.02.1843 publ. 11.02.1843

zusehender oder Mitjurat, eintritt, demnächst beim Abgange des zuerst erwähnten aber, nach Vorschrift der §§. 2—4., die Verwaltung übernimmt.

b) Wo die Dienstzeit des jetzigen rechnungsführenden Juraten später als am 30. April 1843 endigt, ist bis zum 31. März 1843 ein neuer Jurat zu wählen und vorzuschlagen, welcher für einen mit dem Abfluß von drei Jahren nach Endigung der ordnungsmäßigen Hebungszeit des jetzigen Juraten sich endigenden Zeitraum die Juratschaft zu übernehmen hat, und welcher zunächst als zusehender oder Mitjurat eintritt, beim Abgange des jetzigen rechnungsführenden Juraten aber die Verwaltung übernimmt.

c) Die jetzt vorhandenen Mitjuraten gehen mit dem 30. April 1843 ab.

4) In Auftrag der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Sever vom 6. Febr., publ. den 11. Febr. 1843.

Die Märkte zu
Sever betr.

In Auftrag Großherzoglicher Regierung macht das Amt bekannt, daß folgende, schon in diesem Jahre eintretende Veränderungen hinsichtlich der zu Sever stattfindenden Märkte genehmigt worden sind:

1. der erste Holz- und Kramermarkt, am ersten Montag und Dienstag des Monats April,